ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 22.10.2024

Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Antrag zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der marinen Lagerstätte Heiligendamm gemäß §§ 52 Abs. 2a, 55, 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)

Antrag des

Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Dezernat Küste An der Jägerbäk 3 18069 Rostock

- nachfolgend Träger des Vorhabens genannt -

Es wird die Planfeststellung für eine Laufzeit bis zum 31.12.2060 für das Rahmenbetriebsplanfeld mit einer Größe von 7.750.500 m² beantragt. Der Rahmenbetriebsplan sieht die Gewinnung von marinen Sanden mittels eines geeigneten Gewinnungsschiffes vor.

Das Bergamt Stralsund als in der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a BBergG zuständige Anhörungsbehörde erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBI. M-V S. 410), sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG M-V) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des jeweiligen Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des jeweiligen Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22.09.1994 (GVOBI. M-V S. 944).

Der Erörterungstermin findet am

am Donnerstag, dem 21.11.2024, um 10:00 Uhr

im Amt für Umwelt- und Klimaschutz Rostock Beratungsraum E31 in Haus B (Erdgeschoss)

> Holbeinplatz 14 18069 Rostock

statt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind: Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange; nach dem Naturschutzrecht sowie sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben; private Einwender, d.h. Personen, die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d.h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter; Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten / Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
 - Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Die Teilnahmeberechtigten k\u00f6nnen sich durch einen Bevollm\u00e4chtigten vertreten lassen. Die Vollmacht erm\u00e4chtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Die Bevollm\u00e4chtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anh\u00f6rungsbeh\u00f6rde zu geben ist.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen (Ablauf der Äußerungsfrist am 21.12.2020), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen; § 21 Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache als Amtssprache geführt, § 23 Abs. 1 VwVfG M-V. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.

im Auftrag

gez. Hanjo Polzin Dezernatsleiter